

Verordnung über die Inanspruchnahme der Allmend (Allmendverordnung)

Vom 4. August 2009 (Stand 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Gesetz über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927 ¹⁾ und auf das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 ²⁾,

beschliesst:

I. Bewilligungspflicht

(I.) 1. ³⁾Bewilligungspflichtige Allmendnutzung

§ 1

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend, insbesondere für bauliche Massnahmen und Grabungen, die Benutzung durch Bauten und Anlagen, als Standort von Mobiliar, Pflanzentrögen und anderen Gegenständen; zur Licht- und Schallprojektion, zur Bewirtung, Unterhaltung, zur Werbung oder als Lagerplatz.

² Die besonderen Vorschriften über Messen und Märkte, das Gastgewerbe und über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

³ Soweit für die Allmendnutzung eine Verleihung von Benützungsrechten im Sinne von § 15ff. des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927 erforderlich ist, richtet sich das Verfahren nach den entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2

¹ Bewilligungen auf dem Areal der Rheinhäfen im Zusammenhang mit der Nutzung der Landflächen oder Gewässern können durch das Tiefbauamt koordiniert und erteilt werden. Die zuständige Behörde der Schweizerischen Rheinhäfen ist jeweils als prüfende Fachinstanz mit einzubeziehen. Deren Entscheidung gilt als verbindlich.

§ 2a *

¹ Mit einer Zirkusbewilligung räumt die Bewilligungsbehörde das Recht ein, auf bestimmten Plätzen zirkensische Vorstellungen darzubieten.

² Die von der Bewilligungsbehörde bewilligten Zirkusse spielen auf der Rosentalanlage.

§ 3

¹ Die Landgemeinden ordnen die Benutzung der Allmend im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig.

¹⁾ SG [724.100](#).

²⁾ SG [730.100](#).

³⁾ Softwarebedingte redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern in den Titeln.

(I.) 2. Nicht bewilligungspflichtige Allmendnutzung

§ 4

¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind folgende Arten der Allmendnutzung:

- a) musikalische oder theatralische Darbietungen im Rahmen der Vorschriften der Verordnung betreffend Strassenmusizieren vom 17. März 1981;
- b) der Aushang von Flaggen ohne Werbecharakter, oder Darstellungen an öffentlichen Feiertagen und während Anlässen, an denen die Beflaggung üblich ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

² Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten.

³ Das Tiefbauamt kann im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission weitere Arten der Allmendnutzung von der Bewilligungspflicht entbinden.

(I.) 3. Beschränkung der Bewilligung

§ 5

¹ Reklamereiter, Plakatständer und Ähnliches werden nur auf begründetes Gesuch bewilligt, wenn

- a) sie auf Geschäftsräume hinweisen, die sich nicht im Erdgeschoss befinden oder die nicht über ein von der Strasse einzusehendes Schaufenster verfügen, und
- b) der Zugang und die Sicht auf die Schaufenster sowie zum Eingang im Erdgeschoss nicht beeinträchtigt werden, und
- c) die örtlichen Verhältnisse es zulassen.

§ 6

¹ Werbeveranstaltungen auf der Allmend werden nur auf begründetes Gesuch bewilligt, wenn sie aufgrund eines präventiven, sportlichen oder kulturellen Charakters im öffentlichen Interesse liegen.

II. Verfahrensarten

(II.) 1. Ordentliches Bewilligungsverfahren

§ 7

¹ Im ordentlichen Bewilligungsverfahren werden die Vorhaben öffentlich angezeigt. Das Tiefbauamt legt fest, welche Unterlagen einzureichen sind.

(II.) 2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

§ 8

¹ Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ohne Publikation werden Vorhaben von geringer Bedeutung, die keine wesentliche Beeinträchtigung Dritter hervorrufen, geprüft. Das Tiefbauamt führt eine Liste der Vorhaben, die dieser Anforderung genügen. Es legt fest, welche Unterlagen einzureichen sind.

(II.) 3. Reservationen für Grossanlässe

§ 9

¹ Reservationen von Veranstaltungsorten für Anlässe, welche ganze Plätze oder Anlagen beanspruchen, sind mittels Verfügung zu eröffnen. Reservationen verfallen automatisch 3 Monate vor dem ersten reservierten Zeitpunkt, wenn bis dahin kein vollständiges Begehren zur entsprechenden Reservation eingereicht wurde.

III. Zuständigkeit und Koordination

(III.) 1. Tiefbauamt

§ 10

¹ Wenn nichts anderes bestimmt ist, ist das Tiefbauamt für den Vollzug der Vorschriften bezüglich Allmend zuständig.

(III.) 2. Koordinationspflicht

§ 11

¹ Das Tiefbauamt sorgt für eine ausreichende Koordination der Verfahren und der Beurteilungen, wenn ein Vorhaben von mehreren Stellen zu prüfen ist.

² Es überwacht die Ausführung bzw. Durchführung.

³ Es erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Verfügungen.

§ 12

¹ Ist ein Vorhaben auf der Allmend von mehreren Behörden zu prüfen, sind die Entscheide aufeinander abzustimmen.

IV. Ablauf des Bewilligungsverfahrens

(IV.) 1. Allmendnutzungsbegehren

§ 13

¹ Begehren sind auf dem amtlichen Formular einzureichen. Die zur Prüfung des Vorhabens nötigen Pläne und Beschreibungen sowie Anträge auf Ausnahmbewilligungen sind beizulegen.

² Das Begehren ist von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und der von ihr bezeichneten verantwortlichen natürlichen Person im Original zu unterzeichnen, soweit es nicht mit Zustimmung des Tiefbauamtes per E-Mail eingereicht wird.

³ Auf unvollständige Begehren tritt das Tiefbauamt nicht ein.

(IV.) 2. Beurteilung

§ 14 *a) Zulassungs- und Prüfungsverfahren*

¹ Das Tiefbauamt führt eine Vorprüfung durch. Sind die Gesuchsunterlagen vollständig, überweist es das Begehren an die zur Mitwirkung zuständigen Behörden.

² Das Tiefbauamt kann zur Abklärung von Grundsatzfragen oder wesentlichen Teilfragen ein Zulassungsverfahren durchführen. Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens wird das Prüfungsverfahren eingeleitet.

³ Werden bei der Vorprüfung oder im Zulassungsverfahren schwerwiegende Verstösse gegen öffentlichrechtliche Vorschriften festgestellt, wird das Begehren ohne Publikation abgewiesen.

§ 15 *b) Stellungnahmen mitwirkender Behörden*

¹ Das Tiefbauamt entscheidet aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung über die Stellungnahmen mitwirkender Behörden.

² Ausgenommen sind Stellungnahmen, die eine Rechtsnorm als verbindlich bezeichnet.

³ Ablehnende Stellungnahmen sowie Anträge für Auflagen oder Bedingungen sind von den mitwirkenden Behörden zu begründen.

§ 16 *c) Bearbeitungsfristen*

¹ Im Zulassungsverfahren erfolgt die Prüfung durch die mitwirkenden Behörden in der Regel parallel je innerhalb von zwei Wochen.

² Im Prüfungsverfahren bearbeiten die mitwirkenden Behörden die Begehren je innerhalb von zwei Wochen. Bei komplizierten Begehren kann das Tiefbauamt eine Verlängerung der Frist für eine mitwirkende Behörde gewähren, soweit damit die Bearbeitungsfrist des Tiefbauamts gemäss § 22 eingehalten werden kann.

§ 17 *d) Fristüberschreitung*

¹ Werden Bearbeitungsfristen nicht eingehalten, kann das Tiefbauamt die säumige Behörde nochmals zur Stellungnahme aufbieten oder andere Behörden oder Sachverständige mit den Beurteilungen beauftragen, die es für seinen Entscheid braucht.

§ 18 *e) Sachverständige*

¹ Bei Vorhaben, deren Prüfung Sachwissen erfordert, über das die mitwirkenden Behörden selbst nicht verfügen, kann das Tiefbauamt auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers externe Sachverständige beiziehen.

(IV.) 3. Auflage- und Einspracheverfahren

§ 19 *a) Publikation*

¹ Das Tiefbauamt zeigt Gesuche, die im ordentlichen Verfahren behandelt werden, im Kantonsblatt an.

§ 20 *b) Einsichtnahme*

¹ Die Gesuchsunterlagen können während der Einsprachefrist beim Tiefbauamt (zentrale Anlaufstelle) eingesehen werden.

§ 21 *c) Einsprachen*

¹ Einsprachen sind innert 30 Tagen nach der Publikation des Begehrens im Kantonsblatt im Doppel beim Tiefbauamt einzureichen. Sie müssen eine Begründung enthalten.

² Privatrechtliche Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

³ Das Tiefbauamt stellt die Einsprachen der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zu. Es setzt ihr oder ihm eine Frist zur Stellungnahme, wenn die Einwände nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind.

V. Entscheid

(V.) 1. Form, Inhalt und Bearbeitungsfrist

§ 22

¹ Das Tiefbauamt entscheidet über das Begehren in Verfügungsform.

² Im Entscheid werden auch die Dauer, Gebühr und Auflagen sowie allfällige Abnahme-, Freigabe- und Anzeigebestimmungen festgelegt und die Entscheide, Bedingungen und Auflagen von übergeordneten und mitwirkenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden eröffnet.

³ Über Begehren und Einsprachen entscheidet das Tiefbauamt in der Regel innerhalb von drei Monaten. Die Frist bemisst sich ab Eingang eines prüfbaren Begehrens.

(V.) 2. Einsprachebeantwortung

§ 23

¹ Einspracheantworten sind gleichzeitig mit der oder vor der Eröffnung des Entscheides über das Begehren zu eröffnen.

² Bei einer grossen Zahl von Einsprecherinnen und Einsprechern können die Einsprachen durch Publikation im Kantonsblatt und im Internet beantwortet werden.

³ Bei Einsprachen mit mehreren Unterschriften wird die Einsprachebeantwortung nur der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner eröffnet.

(V.) 3. Rekurs

§ 24

¹ Gegen einen Entscheid des Tiefbauamtes kann nach den allgemeinen Bestimmungen Rekurs erhoben werden.

VI. Umsetzung des Entscheides

(VI.) 1. Verantwortliche Person

§ 25

¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

² Für juristische Personen ist der Bewilligungsbehörde entsprechend eine natürliche Person als die verantwortliche Person zu nennen.

(VI.) 2. Anzeigen

§ 26

¹ Die verantwortliche Person oder die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller hat den Beginn und das Ende der bewilligten Aktivitäten dem Tiefbauamt mit dem amtlichen Formular anzuzeigen, soweit dies im Entscheid vorgesehen ist.

VII. Abnahme und Freigabe von Bauten und Anlagen

(VII.) 1. Abnahmeanforderung

§ 27

¹ Folgende Vorschriften betreffend Abnahme und Freigabe gelten bei Bauten und Anlagen, soweit dies im Entscheid vorgesehen ist.

(VII.) 2. Abnahmen

§ 28 *a) Durch das Tiefbauamt*

¹ Nach Eingang der Fertigstellungsanzeigen ordnet das Tiefbauamt die erforderlichen Abnahmen an. Wenn nötig bietet es dazu die mitwirkenden Behörden auf.

² Das Tiefbauamt und die mitwirkenden Behörden können die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller vor Abnahmen zu technischen Prüfungen verpflichten.

§ 29 *b) Durch mitwirkende Behörden*

¹ Wenn bei der Abnahme durch das Tiefbauamt eine abschliessende Prüfung nicht möglich ist, können die mitwirkenden Behörden weitere Abnahmen anordnen.

(VII.) 3. Fristen und Mängelbehebung

§ 30

¹ Abnahmen sind innerhalb von zwei Wochen nach den angezeigten Fertigstellungsterminen oder dem Eingang zusätzlich verlangter Prüfberichte vorzunehmen.

² Das Tiefbauamt oder die mitwirkende Behörde, die eine weitere Abnahme angeordnet hat, verzeichnet festgestellte und gemeldete Mängel in einem Abnahmeprotokoll und setzt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller Frist zu ihrer Behebung.

³ Für die Behebung von Mängeln, die nach der Abnahme festgestellt oder gemeldet werden, hat die sachlich zuständige Behörde zu sorgen.

(VII.) 4. Freigabe

§ 31

¹ Das Tiefbauamt verfügt die Freigabe der Bauten und Anlagen, wenn sie bei der Abnahme keine wesentlichen Sicherheitsmängel aufweisen und den Anforderungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes entsprechen.

² Bauten und Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Tiefbauamt freigegeben worden sind und wenn die nötigen Betriebsbewilligungen vorliegen.

³ Mit der Prüfung und Bewilligung einer Baute oder Anlage sowie mit der Abnahme und Freigabe der Bau- und Einrichtungsarbeiten übernimmt die Behörde keine Verantwortung für den durch die Benutzung der Baute oder Anlage oder deren Betrieb entstehenden Schaden.

VIII. Abwehr- und Vollstreckungsmassnahmen

§ 32

¹ Das zuständige Vollzugsorgan verfügt die Einstellung der Veränderung oder Nutzung der Allmend,

- a) wenn für das Vorhaben nötige Bewilligungen fehlen;
- b) wenn vom bewilligten Projekt abgewichen wird oder Vorschriften missachtet werden;

- c) bei drohender Gefahr.

² Die gestützt auf diese Bestimmungen erlassenen Verfügungen werden sofort wirksam. Das zuständige Vollzugsorgan kann die Durchsetzung der Verfügung aufschieben, wenn es wichtige Interessen von Nutzungsberechtigten rechtfertigen.

§ 33

¹ Zur Vollstreckung von Verfügungen ergreift das Tiefbauamt folgende Massnahmen:

- a) Ersatzvornahme durch das Tiefbauamt selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten der säumigen oder verhinderten Pflichtigen. Die Kosten sind durch besondere Verfügung festzusetzen.
- b) Verzeigungen wegen Widerhandlung gegen § 56 Übertretungsstrafgesetz Basel-Stadt nach den Vorschriften der Strafprozessordnung ⁴⁾.
- c) Verzeigung wegen Ungehorsams nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, soweit keine andere Strafbestimmung anwendbar ist.

² Bevor das Tiefbauamt zu Zwangsmitteln greift, droht es sie den Pflichtigen an und räumt ihnen eine angemessene Erfüllungsfrist ein.

³ Bei der Ersatzvornahme kann das Tiefbauamt auf die Androhung und die Einräumung einer Erfüllungsfrist verzichten, wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 33a *

¹ Das zuständige Vollzugsorgan kann unrechtmässig auf Allmend angebrachte Plakate ohne vorgängige Androhung und Einräumung einer Erfüllungsfrist entfernen, bzw. ihre Entfernung veranlassen.

² Die Kosten für die Entfernung werden der Verursacherin oder dem Verursacher auferlegt. Die Kosten sind durch besondere Verfügung festzusetzen.

³ Verursacherin oder Verursacher ist, wer das Plakat anbringt oder das Anbringen in Auftrag gibt.

IX. Vorschriften über Arbeiten in der Allmend

(IX.) 1. Allgemeines

§ 34

¹ Für die Vornahme der Grabarbeiten in der Allmend und die Wiederherstellung aufgebrochener Strassen, Trottoirs, Plätze und Promenaden erlässt das Bau- und Verkehrsdepartement besondere Vorschriften.

§ 35

¹ Die Absteckung auf dem Terrain hat die Veranlasserin oder der Veranlasser der Grabarbeiten zu besorgen; sind jedoch auf dem Terrain zukünftiger Strassen und Plätze noch keine genügenden Anhaltspunkte vorhanden, so wird das Tiefbauamt die Strassenlinien oder die Strassenachse in Höhe und Richtung abstecken lassen.

² Muss bei der Ausführung von den bewilligten Plänen abgewichen werden, sind dem Tiefbauamt Ergänzungspläne einzureichen.

§ 36

¹ Dem Tiefbauamt sind Grabarbeiten in der Allmend mindestens zehn Tage vor Beginn der Ausführung zur Kenntnis zu bringen, wobei gleichzeitig Beginn und Dauer sowie die Strecke der auszuführenden Arbeiten mitzuteilen sind. Bei dringenden Reparaturen an Leitungen und dergleichen hat eine nachträgliche Information zu erfolgen.

⁴⁾ § 33 Abs. 1 lit. b: Diese O ist aufgehoben. Massgebend sind jetzt die StPO vom 5. 10. 2007 (SR [312.0](#)) und das EG StPO vom 13. 10. 2010 (SG [257.100](#)).

§ 37

¹ Das Tiefbauamt orientiert die zuständigen Stellen des Justiz- und Sicherheitsdepartements über die vorgesehenen Aufgrabungen. Gesuche für Strassenabspernungen sind dem Tiefbauamt mindestens zehn Tage vor Beginn der Arbeiten zu unterbreiten. Die Bewilligung wird im Einvernehmen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement erteilt.

§ 38

¹ Die Veranlasserin oder der Veranlasser der Grabarbeiten resp. deren Unternehmerinnen und Unternehmer hat sich vor Beginn der Grabarbeiten über bereits vorhandene Leitungen und andere Objekte zu informieren und die mit der Arbeit verbundenen Gefahren und Verantwortlichkeiten zu berücksichtigen.

§ 39

¹ Die Veranlasserin oder der Veranlasser der Grabarbeiten hat für die Sicherheit des Verkehrs im Bereich der Baustellen zu sorgen und die vom Tiefbauamt oder von den zuständigen Polizeiorganen für die Verkehrssicherheit und Ordnung auf der Baustelle getroffenen Anordnungen zu befolgen.

§ 40

¹ Bei jeder Aufgrabung ist durch eine oder mehrere Tafeln die Veranlasserin oder der Veranlasser der Grabarbeiten zu bezeichnen.

§ 41

¹ Wenn bei einer Aufgrabung Leitungen oder andere Objekte freigelegt oder beschädigt werden, so ist diejenige Instanz, welche die Arbeiten ausführen lässt, verpflichtet, den in Betracht kommenden Eigentümerinnen und Eigentümern der Anlage sofort Mitteilung zu machen.

§ 42

¹ Die Veranlasserin oder der Veranlasser der Grabarbeiten hat das Grundbuch- und Vermessungsamt über die vorzunehmenden Einmessungen neuer und freigelegter alter Leitungen und Einrichtungen zur Nachführung des Leitungskatasters rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und bei diesen Arbeiten die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Neue Leitungen sollen vor dem Zudecken der Gräben, Schächte vor dem Anbringen der Deckenschalung, eingemessen werden können.

(IX.) 2. Kostenverteilung bei Beschädigungen, Verlegungen und Sicherung von Leitungen, Geleisen und Vermessungsfixpunkten

§ 43

¹ Bei Beschädigungen von Leitungen, Geleisen, Vermessungsfixpunkten und anderen Einrichtungen hat diejenige Instanz für die Kosten aufzukommen, die den Schaden verursacht hat.

§ 44

¹ Bedingt die Ausführung von Leitungs- und Geleiseanlagen, Fixpunktversicherungen und Strassenkorrekturen die Verlegung von Einrichtungen anderer Verwaltungen und Betriebe, so hat die Veranlasserin resp. der Veranlasser dieser Arbeiten die Kosten der anderen Verwaltungen und Betriebe wie folgt zu übernehmen:

- a) Die Veranlasserin resp. der Veranlasser hat die gesamten Kosten zu übernehmen, wenn die Forderung der einzelnen Eigentümerin oder des einzelnen Eigentümers (IWB, BVB, Departemente etc.) nicht mehr als CHF 5000 beträgt.

- b) Sind die Kosten höher, so wird die Entschädigung wie folgt berechnet: Bei einem Alter der Leitungen oder Einrichtungen von weniger als 15 Jahren gehen die Kosten ebenfalls zu Lasten der Veranlasserin oder des Veranlassers. Für jedes weitere Jahr hat die Eigentümerin resp. der Eigentümer der Leitungen oder Einrichtungen einen Kostenanteil von 3% des Neuwertes zu übernehmen. Nach 48 Jahren kommt somit jede Entschädigung in Wegfall.

² Wird mit den vorzunehmenden Änderungen eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Anlage erzielt, so ist der Mehrwert ganz durch die Eigentümerin resp. den Eigentümer der Einrichtung zu übernehmen.

³ Für die Verlegung von Anlagen Privater gelten § 19 des Allmendgesetzes und die Vorschriften des Bundes über Fernmeldedienste.

§ 45

¹ Wird eine bestehende Einrichtung einer Verwaltung oder eines Betriebes unterfahren oder durch Grabung in deren Nähe gefährdet, ist sie nach den Anweisungen der betreffenden Eigentümerin oder des betreffenden Eigentümers zu sichern oder anzupassen. Vermessungsfixpunkte sind nach den Anordnungen des Grundbuch- und Vermessungsamtes zu schützen. Für die sachgemässe Ausführung solcher Massnahmen haftet die Veranlasserin oder der Veranlasser der Grabarbeiten nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

² Die Kosten sämtlicher Sicherungs- und Anpassungsmassnahmen trägt in jedem Falle ebenfalls die Veranlasserin oder der Veranlasser.

(IX.) 3. Massnahmen zur Vermeidung des Aufbruches neuer Strassenbeläge

§ 46

¹ Zwecks Koordination der Infrastrukturen auf Allmend erstellt das Bau- und Verkehrsdepartement behördenverbindliche Massnahmenpläne und beauftragt die entsprechenden Instanzen mit deren Umsetzung.

§ 47

¹ Vor Erstellung oder Abänderung von Geleiseanlagen und Strassenbelägen haben die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer ihre Anlagen und Bauten nach voraussichtlichem späterem Bedarf anzupassen bzw. auszubauen.

§ 48

¹ Nach dem Einbau von Belägen dürfen Fahrbahnen während mindestens fünf Jahren nicht aufgebrochen werden, es sei denn zur Reparatur der in der Fahrbahn liegenden Leitungen und Geleise, zur Errichtung von Vermessungsfixpunkten sowie zur Erstellung von Hausanschlussleitungen, sofern die Interessentinnen und Interessenten nachweisen können, dass der Bau der Zuleitung nicht aufschiebbar ist und vorher nicht erstellt werden konnte.

² Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann vorgeschrieben werden, dass solche Anschlussleitungen im Stollenbau ausgeführt werden.

§ 49

¹ Die Bestimmungen von § 48 finden sinngemäss auch Anwendung auf die mit festen Belägen versehenen Trottoirs. Die Frist, während der Aufgrabungen nur unter den in § 48 Abs. 1 erwähnten Vorbehalten gestattet sind, beträgt zwei Jahre.

(IX.) 4. Leitungstunnels**§ 50**

¹ Bei der Neuanlage und Korrektur von wichtigen Strassen oder beim Erstellen von grösseren Werkleitungsstrassen verschiedener Verwaltungen und Betriebe kann der Bau von Leitungstunnels angeordnet werden.

§ 51

¹ Über die Erstellung von Leitungstunnels entscheidet das Tiefbauamt im Einvernehmen mit den industriellen Werken Basel. Bei Uneinigkeit entscheidet der Regierungsrat.

§ 52

¹ Wird die Erstellung eines Leitungstunnels beschlossen, sind sämtliche Verwaltungen und Betriebe verpflichtet, ihre Leitungen in den Tunnel zu verlegen. Dabei müssen die aus der mittelfristigen Planung (zehn Jahre) erkennbaren Reservetrassen mit übernommen werden. Ausnahmen können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gestattet werden.

§ 53

¹ Die Kostenbeteiligung an der Erstellung des baulichen Teils von Leitungstunnels richtet sich nach dem durch die betreffenden Verwaltungen oder Betriebe beanspruchten Raumanteil. Das Bau- und Verkehrsdepartement (Tiefbauamt) beteiligt sich in der Regel an den Kosten gemeinsam erstellter Leitungstunnels aufgrund des verminderten Unterhaltes und des ungehinderten Betriebes der Strasse.

§ 54

¹ Die Leitungstunnels sollen in der Regel durch das Bau- und Verkehrsdepartement projektiert und ausgeführt werden. Der Unterhalt der Leitungstunnels erfolgt durch das Tiefbauamt. An die Betriebs- und Unterhaltskosten des baulichen Teils des Tunnels haben die Benutzerinnen und Benutzer einen ihrem beanspruchten Raum entsprechenden Kostenanteil zu übernehmen.

² Die Betriebs- und Unterhaltskosten der werkeigenen Anlagen, Leitungen und Aufhängungen in Tunnels sind in vollem Umfang Sache der Eigentümerschaft.

§ 55

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer der Leitungstunnels haften für alle im Zusammenhang mit dem Einbau, Bestand, Betrieb, Unterhalt, Auswechseln oder Entfernen ihrer Leitungen und Einrichtungen entstehenden Schäden am Leitungstunnel, an den übrigen Leitungen und Einrichtungen, an anderen Sachwerten oder an Personen, soweit eine gesetzliche Haftpflicht besteht. Werden entsprechende Forderungen beim Bau- und Verkehrsdepartement geltend gemacht, haben die verantwortlichen Verwaltungen und Betriebe hierfür einzustehen.

§ 56

¹ Eigentümer des baulichen Teils von Leitungstunnels ist das Bau- und Verkehrsdepartement (Tiefbauamt). Für jeden einzelnen Leitungstunnel ist im Sinne der vorstehenden Bestimmungen eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Bau- und Verkehrsdepartement und den Benutzerinnen und Benutzer der Leitungstunnels erforderlich. Über vorläufig nicht beanspruchte Raumanteile für langfristige Reserven verfügt das Bau- und Verkehrsdepartement.

(IX.) 5. Haftungsbestimmungen**§ 57**

¹ Die Veranlasserinnen und Veranlasser von Grabarbeiten sind dem Bau- und Verkehrsdepartement gegenüber verantwortlich für:

- a) die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Vorschriften des Regierungsrates und des Bau- und Verkehrsdepartements;
- b) die technisch einwandfreie Durchführung der Grab- und Instandstellungsarbeiten auf der Allmend;
- c) die Einhaltung der Termine.

§ 58

¹ Für die Behebung aller Mängel, die infolge fehlerhaften Materials oder unsachgemässer Ausführung der Arbeiten entstehen, haften die Veranlasserinnen und Veranlasser der Grabarbeiten vom Zeitpunkt der Arbeitsabnahme und der Beseitigung aller dabei festgestellten Mängel, in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren. Falls sich jedoch später Fehler in konstruktiver Hinsicht zeigen, so kommt Art. 371 des OR (Haftung von fünf Jahren) zur Anwendung.

§ 59

¹ Die Veranlasserinnen oder Veranlasser der Aufgrabungen in der Allmend haften allein für allfällige Schäden, welche infolge ihrer Arbeiten Drittpersonen entstanden sind. Dies gilt auch für Schäden, welche durch später auftretende Mängel entstehen. Der Hinweis darauf, dass das Bau- und Verkehrsdepartement und das Justiz- und Sicherheitsdepartement den Arbeitsvorgang überwachen und gutgeheissen haben, entbindet die Veranlasserinnen und Veranlasser der Grabarbeiten nicht von ihrer Haftung.

X. Schlussbestimmungen**§ 60**

¹ Das Bau- und Verkehrsdepartement erlässt die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsvorschriften und Richtlinien.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. September 2009 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Inanspruchnahme der Allmend (Allmendverordnung) vom 5. November 1974 aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
04.08.2009	01.09.2009	Erlass	Erstfassung	KB 08.08.2009
04.05.2010	09.05.2010	§ 33a	eingefügt	-
17.09.2013	01.01.2014	§ 2a	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	04.08.2009	01.09.2009	Erstfassung	KB 08.08.2009
§ 2a	17.09.2013	01.01.2014	eingefügt	-
§ 33a	04.05.2010	09.05.2010	eingefügt	-